

RS Vwgh 1995/5/30 92/05/0198

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.05.1995

Index

L80004 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Oberösterreich

L82000 Bauordnung

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

BauRallg;

B-VG Art139 Abs1;

ROG OÖ 1972 §16 Abs8;

ROG OÖ 1972 §21 Abs5;

Rechtssatz

Im Beschwerdefall verfolgt die Widmung "Betriebsbaugebiet" offenkundig - zumindest auch - die Absicht jede Neuerrichtung eines Munitionslagerobjektes, das seiner Art nach zur Belegung mit zehn Tonnen Sprengstoff der Gefahrenklasse IV oder mit 270000 Stück Handgranaten mit einer Ladung von 37 p/Stück oder mit 550000 Stück Handgranaten mit einer Ladung von 65 p/Stück vorgesehen ist, zu verhindern. Der Verordnungsgeber hat dies mit der - objektiv wohl nicht bestreitbaren - Gefährlichkeit der Anlage, wie dies eine Explosion, die zu einem Todesfall geführt hat, gezeigt hat, begründet. Wenn letztlich durch raumplanerische Maßnahmen die Absiedlung der Gefahrenquellen angestrebt werden soll, kann eine Überschreitung des dem Verordnungsgeber zustehenden Planungsspielraumes nicht erkannt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992050198.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at